

Antrag 94/II/2023**KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****erledigt bei Annahme 95/II/2023 (Konsens)****Vertrauen statt Verurteilung – Zeugnisverweigerungsrecht auch für Sozialarbeiter*innen!**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Bun-
2 destages auf sich dafür einzusetzen, dass ein Zeugnis-
3 verweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen geschaffen
4 wird.

5

6 Begründung

7 In verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft nehmen
8 Sozialarbeiter*innen eine Schlüsselfunktion ein. Sei es in
9 der Arbeit mit wohnungs- oder obdachlosen Menschen,
10 in Schulen oder generell in der Jugendarbeit – Sozialar-
11 beiter*innen erfüllen eine wichtige, gesamtgesellschaft-
12 liche Aufgabe. Damit Sozialarbeiter*innen ihre Aufgaben
13 gut erfüllen können, ist es notwendig, dass die Menschen,
14 mit denen sie arbeiten, ihnen vertrauen und im besten Fall
15 zentrale Vertrauens- und Ansprechpersonen sind. Daher
16 gibt es auch eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht –
17 Sozialarbeiter*innen machen sich strafbar, wenn sie un-
18 befugt etwas ihnen Anvertrautes weitertragen. Der ver-
19 trauliche Austausch mit Sozialarbeiter*innen ist beson-
20 ders in persönliche Krisen der Betroffenen relevant.

21

22 Diese Krisen können in manchen Fällen auch mit polizei-
23 lichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen einher-
24 gehen. Hier kann es allerdings für die Sozialarbeiter*in-
25 nen zu einem entscheidenden Konflikt kommen: trotz der
26 Verschwiegenheitspflicht gibt es keine gesetzliche Aus-
27 nahme für Sozialarbeiter*innen, die ihnen die Möglichkeit
28 eröffnet, eine Aussage vor Gericht zu verweigern. Zwar
29 müssen sie ihnen anvertraute Straftaten nicht zur Anzei-
30 ge bringen (Ausnahmen bestehen hier für Kapitalverbre-
31 chen), wenn sie allerdings als Zeug*innen vorgeladen wer-
32 den, müssen Sozialarbeiter*innen gegen ihre Klient*innen
33 aussagen. Dies ist aufgrund der besonderen Beziehung
34 von Sozialarbeiter*innen zu ihren Klient*innen nicht hin-
35 nehmbar.

36

37 Dabei gibt es ein Zeugnisverweigerungsrecht für ver-
38 schiedene Berufsgruppen in Deutschland, deren Beruf
39 ebenfalls auf einem vertrauten Verhältnis zu ihren Kli-
40 ent*innen basiert. Die bekanntesten Beispiele hierfür sind
41 Ärzt*innen und Journalist*innen. Diese Berufsgruppen
42 können sich auch als Zeug*innen vor Gericht auf ihre
43 Schweigepflicht berufen und dementsprechend die Aus-
44 sage verweigern. Hintergrund dieser Ausnahmen ist es,
45 dass befürchtet wird, dass Quellen oder Patient*innen
46 nicht ehrlich sein können, wenn sie wissen, dass ihre Aus-
47 sage gegenüber Journalist*innen oder ihren Ärzt*innen

48 später vor Gericht gegen sie verwendet werden kann. Im
49 Fall der Journalist*innen kann dies im schlimmsten Fall
50 mit einer Gefährdung der Demokratie einhergehen, bei
51 Ärzt*innen mit einer Gefährdung der Gesundheit der Be-
52 troffenen. Ähnliches ist auch bei Sozialarbeiter*innen zu-
53 treffenden, auch hier können negative gesundheitliche
54 Folgen eintreten, wenn Klient*innen sich aus Angst vor
55 Strafverfolgung insbesondere in persönlichen Krisen nicht
56 vertraulich an Sozialarbeiter*innen wenden können. Dies
57 erschwert gute und auch präventiv wirkende Sozialarbeit
58 massiv.